

Bundegesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

Der Ständerat hat in der Sommersession 2018 die folgenden bundesrechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt (aktueller Stand):

- Aufhebung der kantonalen Statusgesellschaften (obligatorisch kantonal)
- Erhöhung des Kantonanteils der direkten Bundessteuer (DBSt) von 17% auf 21,2%
- Die Städte und Gemeinden sollen am zugesprochenen Kantonsanteil beteiligt werden (Gemeindeklausel)
- Eine Patentbox nach OECD-Standard soll eingeführt werden (obligatorisch kantonal)
- Zusätzliche Forschungs- und Entwicklungskosten (F&E Abzüge) von maximal 50% sind möglich (fakultativ kantonal)
- Die Dividendenbesteuerung soll bei der direkten Bundessteuer (DBSt) 70% und bei den kantonalen Steuern mindestens 50% betragen
- Die Entlastungsbegrenzung soll 70% betragen (obligatorisch kantonal)
- Das Kapitaleinlageprinzip soll angepasst werden, indem eine Rückzahlungsregelung (bspw. nach dem Proportionalitätsprinzip) eingeführt werden soll
- Der Abzug auf Eigenfinanzierung (zinsbereinigte Gewinnsteuer) soll nur für Hochsteuerkantone (mindestens 13,5% ohne DBSt) zugelassen werden (fakultativ kantonal)
- Jeder Steuerfranken, der durch die STAF -Vorlage entfällt, soll mit einem Franken an die AHV gegenfinanziert werden
- Die Gegenfinanzierung an die AHV erfolgt durch je 0,15 Lohnpromille (insgesamt 3 Lohnpromille), der Zuweisung des ganzen Zusatzprozentes der MWST und durch eine Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV von 20,2%
- Es sind Entlastungen bei der Kapitalsteuer vorgesehen (fakultativ kantonal)
- Es sollen Anpassungen beim Finanzausgleich vorgenommen werden

Es ist vorgesehen, dass das Bundesparlament die STAF-Vorlage am 28. September 2018 verabschiedet. Sofern kein Referendum dagegen ergriffen wird, wird die STAF-Vorlage am 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Hans Ulrich Meuter, lic. iur. und dipl. Steuerexperte